Abdruck

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40
Telefax: 06321/99-4222
E-Mail: s.u.
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband für Wasserversorgung
Impflinger Gruppe
Sitz der Geschäftsführung bei den
Verbandsgemeindewerke Herxheim
Postfach 1127

76858 Herxheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon E-Mail	Zimmer	Datum
	343/30.81.07.02 - 05/05	Frau Habeck 06321/99-4165 birgit.habeck@sgdsued.rlp.de	23	10.10.2006

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen im Kaiserbachtal für die öffentliche Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 2,3,4,7 und 7 a WHG i.V.m §§ 26, 27 ff LWG erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt/Wstr. folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Dem Zweckverband für Wasserversorgung Impflinger Gruppe wird antragsgemäß die Gehobene Erlaubnis für die Zutageförderung und Ableitung aus den Quellen 1- 3 im Kaiserbachtal in der Gemarkung Völkersweiler zur öffentlichen Wasserversorgung erteilt.

Gauß-Krüger Koordinaten im 3. Meridianstreifen:

	Rechtswert	Hochwert	Flurstück	Gewann
Quelle 1	3423346 m	5448595 m	3234	Am Steiner Pfad
Quelle 2	3423495 m	5448762 m	3281	Vohloch
Quelle 3	3423404 m	5448760 m	3256/2	Vohloch

2. Folgende Entnahmemengen werden festgesetzt:

maximale stündliche Entnahmemenge: 60 m³/h
maximale tägliche Entnahmemenge: 140 m³/d

Die maximale Gesamtentnahmemenge im Gewinnungsgebiet wird, unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gewinnungsanlagen auf **460.000 m³/a** begrenzt.

3. Die Erlaubnis wird auf Antrag des Antragsstellers auf 30 Jahre befristet. Sie wird widerruflich erteilt.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides bilden folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 10.10.2006 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht vom Februar 2005 (Seiten 1 – 20)
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan Quellen mit ehemaliger Schutzgebietabgrenzung M 1 : 2.500
- Geologische Karte M 1 : 25.000
- Lageplan mit Höheneinmessung M 1 : 500
- Lageplan mit Höhenangaben M 1 : 500
- Abgrenzung des GwEinzugsgebietes M 1 : 10.000
- Zeichnung Sammelschacht Quelle 1 M 1 : 20
- Zeichnung Quellschacht Quelle 1 M 1 : 20
- Zeichnung Quelle 2 M 1 : 25
- Zeichnung Quelle 3 M 1 : 20
- Zeichnung Sammelschacht I und II M 1 : 20
- Quellschüttungsmessungen
- Prüfberichte Wasseruntersuchung
- monatliche Entnahme an den Quellen
- Aktualisiertes Gesamtkonzept der zukünftigen Wasserversorgung
- Hydrologisches Abschlussgutachten vom Dezember 2004
- Wasserbedarfsprognose (Stand Januar 2004)
- Sicherung der Trinkwasserversorgung – Detailuntersuchung der Mischbarkeit der Reinwässer

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Erlaubnis wird unter Festsetzung der folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

1. wasserrechtliche Anforderungen:

   1.1. Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen.

   1.2. Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Insbesondere ist in hygienischer Hinsicht den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

   1.3. Die eingespeisten Wassermengen und die Jahreswassermenge sind ebenso wie die Ergebnisse der mindestens 1 mal monatlich durchzuführenden Quellschüttungsmessung in einer besonderen Aufstellung festzuhalten und auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. vorzulegen.

   1.4. Eine Gefährdung des Grundwassers durch äußere Einflüsse ist auszuschließen.

   1.5. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Vertretern der Wasserbehörden sowie des zuständigen Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

   1.6. Die Wasserentnahme unterliegt in qualitativer Hinsicht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten, insbesondere im Hinblick auf Zeitpunkt und Häufigkeit der erforderlichen Probeentnahmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

   1.7. Das aus dem Quellegebiet zutagegeleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich gemäß der Trinkwasserverordnung in chemischer und physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Wstr. auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

   1.8. Das mittels der Quellfassung zutage geleitete, für die Versorgung aber nicht benötigte Wasser ist von den Quellsammelschächten dem Naturhaushalt zuzuführen.

   1.9. Das Wasserschutzgebiet verlor im Jahr 1999 seine Rechtsgültigkeit. Das durchgeführte hydrogeologische Untersuchungsprogramm dient als Ausgangsgrundlage für die Neuausweisung eines entsprechenden modifizierten Wasserschutzgebietes. Ein entsprechender Antrag ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu stellen.

2. naturschutzfachliche Anmerkungen:

Die Quellen 1 bis 3 befinden sich innerhalb des Naturparks Pfälzerwald sowie im Bereich des als schützenswertes Gebiet in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Biotops Nr. 2041 „Gossersweiler-Tal und Kaiserbachtal Waldrohrbach'. Im entsprechenden Datenblatt zur Biotopkartierung ist die bestehende Beeinträchtigung durch Entwässerung dokumentiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es daher wünschenswert, den naturnahen Zustand der Quellen wieder herzustellen und diese wieder einer freien Schüttung zuzuführen.

Hinweise

Die angegebenen Hinweise verweisen auf allgemeine gesetzliche Regelungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um einen Auszug der gesetzlichen Bestimmungen handelt und um keine vollständige Widergabe.

1. Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten und auf Aufforderung Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

2. Der Erlaubnisinhaber hat den Wasserbehörden die der Gewässernutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen sowie erforderlichenfalls Arbeitskräfte, Werkzeuge und Messgeräte zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

3. Auflagen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörde zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden hat die Nutzungeberechtigte unverzüglich nach zu kommen. Die Kosten hierfür trägt die Nutzungsberechtigte.

4. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder etwaige Widerbeseitigung der Anlagen Dritten entstehen, sind sofort nach Anweisung der zuständige Behörde durch den Erlaubnisinhaber auf seine Kosten zu beseitigen.

5. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

6. Der Erlaubnisinhaber hat ohne Anspruch auf Entschädigung, Beeinträchtigungen der ihm erteilten Erlaubnis zu dulden, falls diese aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind. Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Anlagen notwendig, so hat der Erlaubnisinhaber sie auf seine Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.

7. Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlage und deren Betrieb entstehen; insbesondere die Kosten bei Untersuchungen von Wasserproben.

8. Durch die wasserrechtliche Erlaubnis werden eventuell weitere für die Maßnahme erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach sonstigen Vorschriften der öffentlichen oder privaten Rechts nicht abgedeckt.

9. Die Erlaubnis gewährt kein Nutzungsrecht von Grundstücken und Anlagen Dritter.

10. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Erlaubnis getroffenen Festlegungen unberührt.

11. Spätere Änderungen – gleich welcher Art – gegenüber den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

12. Bei Erlöschen der Erlaubnis kann der Erlaubnisinhaber zur Abwendung nachteiliger Folgen von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

13. Die Erlaubnis kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller:
    a) die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
    b) die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
    c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
    d) trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

14. Die unbefugt oder unter Nichtbeachtung einer Auflage ausgeübte Benutzung wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG geahndet, soweit die Handlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

6.391,15 € (i.W.: sechstausenddreihunderteinundneunzig 15/100 EURO) festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben

Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.391,15 € ist sofort fällig und unter Angabe des Kapitels 1481, des Titels 111 11 sowie der Kostennummer 3002 / 34.1.6.0145 an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt an der Weinstraße, Kontonummer 20008 bei der Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Begründung

Der Zweckverband für Wasserversorgung Impflinger Gruppe hat unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen die gehobene Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 3 im Kaiserbachtal für die öffentliche Wasserversorgung beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 2 WHG. Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Spalte 2 der Ziffer 13.3.2 aufgeführt. Dies bedeutet, dass insoweit UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes besteht (§ 3d UVPG). Aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben des § 114 a Abs. 2 LWG i.V.m. Anlage 2 zu § 114 a LWG ist bei einer Zutageleitung von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind nach Einschätzung der zuständigen Oberen Wasserbehörde von dem Vorhaben keine erheblichen nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grunde unterblieben; diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar (§ 3a UVPG).

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass die wasserbehördliche Erlaubnis unter Festsetzung der erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Landesverordnung über den Naturpark ‚Pfälzer Wald’ vom 26.11.1984. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung sind die Verbotstatbestände des § 5 auf die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen nicht anzuwenden.

Da eine gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 114 Abs. 2 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom 07. Juli 2006 bis 07. August 2006 bei der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke - Herxheim. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21. August 2006 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 4 – 7, 21 WHG und § 26 Abs. 2 LWG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um
- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten und
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden.

Weiterhin wird auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 5 WHG hingewiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können. Die Widerruflichkeit der Erlaubnis folgt aus § 7 WHG.

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2 a, 105 Abs. 2, 106 und 107 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 – 4, 10 – 14 und 17 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis (Tarifnummer 11.1.1.1)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Gabriele Theobald

Anlagen: 1 Plansatz
Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 327)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), geändert durch Artikel 11 des Ersten Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesgebührengesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetze zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zuletzt geändert am 22. August 2005 durch Artikel 2 des Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes BGBl. I Nr. 51 vom 26.08.2005 S. 2482

RheinlandPfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40
Telefax: 06321/99-4222
E-Mail: s.u.
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Zweckverband für Wasserversorgung
Impflinger Gruppe
Sitz der Geschäftsführung bei den
-Verbandsgemeindewerke Herxheim
Postfach 1127

76858 Herxheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon E-Mail	Zimmer	Datum
	343/30.81.07.02 - 05/05	Frau Habeck 06321/99-4165 birgit.habeck@sgdsued.rlp.de	23	19.10.2006

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen im Kaiserbachtal für die öffentliche Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinen Bescheid vom 10.10.2006 hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Unter Ziffer I Nr. 2 wurde als maximale tägliche Entnahmemenge 140 m³/d festgesetzt, richtig müsste es allerdings 1.400 m³/d heißen.

Ziffer I Nr. 2 wird daher wie folgt korrigiert:

2. Folgende Entnahmemengen werden festgesetzt:

maximale stündliche Entnahmemenge: 60 m³/h
maximale tägliche Entnahmemenge: **1.400** m³/d

Die maximale Gesamtentnahmemenge im Gewinnungsgebiet wird, unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gewinnungsanlagen auf **460.000 m³/a** begrenzt.

Ich bitte, den Fehler zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Theobald